

# Information des Jugendamtes

## Für Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder ausüben

Das neue Kindschaftsrecht, das seit 01.07.1998 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass Eltern im Falle einer Trennung die gemeinsame elterliche Sorge behalten, sofern nicht ein Elternteil das alleinige Sorgerecht beantragt. Auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, steht die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (sogenannte Sorgeerklärung, die beim Notar oder beim Jugendamt beurkundet werden muss).

In dieser veränderten Lebenssituation bietet Ihnen Ihr Jugendamt im Rahmen seines Leistungsangebotes kostenlose und vertrauliche Beratung und Unterstützung an. Vorab möchten wir Ihnen die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge erläutern:

<p><b>Entscheidungen von erheblicher Bedeutung müssen von beiden Eltern im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden (= Grundsatzangelegenheiten), z. B.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthalt des Kindes</li> <li>• Religiöse Erziehung</li> <li>• Kindesunterhalt</li> <li>• Medizinische Versorgung (z.B. Operationen)</li> <li>• Kindergarten- und Schulbesuch</li> <li>• Berufliche Bildung</li> <li>• Ausübung teurerer Sportarten</li> </ul>	<p><b>Entscheidungen des täglichen Lebens trifft der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält (= Alltagssorge), z.B.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation des täglichen Lebens</li> <li>• Freizeitgestaltung</li> <li>• Kleidung</li> <li>• Hausaufgaben</li> <li>• Arztbesuche</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Gefahr in Verzug, z. B. unaufschiebbaren Operationen ist jeder Elternteil dazu berechtigt alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind, wobei der andere Elternteil unverzüglich unterrichtet werden muss.</li> </ul>	

Kommt es bei der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu Streitigkeiten, können sich die Eltern an ihr Jugendamt oder eine Beratungsstelle wenden. Sollte auch dort keine Lösung gefunden werden, entscheidet das Familiengericht.

**Sollten Sie Fragen haben oder Beratung wünschen, stehen Ihnen die Fachkräfte im Stadtjugendamt Bamberg gerne zur Verfügung.**